

6. Hat der Besizer zur Begründung der Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. zu beweisen, daß er Eigenbesitzer ist?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Oktober 1937 i. S. De. als Testamentsvollstrecker über den Nachlaß Frau E. (Wefl.) w. M. u. a. (Pl.).
VII 85/37.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Der Beklagte ist Testamentsvollstrecker über den Nachlaß der am 31. Oktober 1934 in S. kinderlos verstorbenen Frau E. geb. M., die ihre gesetzlichen Erben, darunter ihren Bruder und ihren Neffen, die beiden Kläger, enterbt und ihr Vermögen entfernteren Verwandten zugewendet hat. Frau E. war zu Lebzeiten im Besitz einer Anzahl wertvoller Schmucksachen und sonstiger Kostbarkeiten. Den Hauptteil der Schmucksachen hat sie einer Großnichte ihres Vaters vermacht.

Die Kläger behaupten: Eine Reihe von diesen Wertfachen stamme aus dem Nachlaß der Mutter der Frau E., der Frau Kommerzienrat M. geb. G., die einen wertvollen Familienschmuck der Familie G. in ihre Ehe eingebracht habe. Nach deren Tode (August 1926) hätten ihre Erben, die Kläger und Frau E., vereinbart, daß die Schmuckgegenstände nicht verteilt, sondern der Frau E. zu lebenslänglichem Gebrauch überlassen werden, nach ihrem Tode aber auf die Kläger als die letzten Mitglieder der Familie M. übergehen sollten. Diese Vereinbarung sei vor allem deshalb getroffen worden, weil Frau E. kinderlos gewesen sei und keine Kinder mehr zu erwarten gehabt habe. Die Kläger verlangen daher mit der Klage die Herausgabe an sie oder an den Nachlaß der Frau M. Der Beklagte bestreitet die behauptete Vereinbarung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben den Beklagten zur Herausgabe der Schmucksachen an die Erbengemeinschaft M. verurteilt. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Abweisung der Klage.

Aus den Gründen:

Der Berufungsrichter führt aus, es könne nicht als erwiesen angesehen werden, daß zwischen den drei erbberechtigten Abkömmlingen der Frau M. nach deren Tode eine Teilauseinandersetzung

über den Schmud dahin getroffen worden sei, daß Frau E. diesen zu Lebzeiten tragen, nach ihrem Tode aber das Eigentum daran auf die Kläger übergehen solle; anderseits könne auch nicht als erwiesen angesehen werden, daß Frau E. die Schmudfachen nach dem Tode ihrer Mutter im Wege der Auseinandersetzung als Mleineigentümerin erhalten habe. Er sieht also eine Auseinandersetzung der M.schen Miterben über den Schmud nicht als dargetan an und spricht deshalb der Erbgemeinschaft M. das Eigentum daran zu. Dabei übersieht er, daß Frau E. zu ihren Lebzeiten Besitzerin der Schmudstücke gewesen ist, daß der Besitz daran nach § 857 BGB. auf ihre Erben, deren Belange der verklagte Testamentvollstrecker wahrnimmt, übergegangen ist und daß deshalb die Vermutung des § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB. für ihr Eigentum an den Schmudstücken spricht. Die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. besteht grundsätzlich auch dem früheren Eigentümer gegenüber; daß die Ausnahme des Abs. 1 Satz 2 Platz greife, die Schmudfachen ohne den Willen der Miterben in den Besitz der Frau E. gelangt seien, behaupten die Kläger selbst nicht. Allerdings gilt die Vermutung nach Abs. 3 daselbst nur für den Eigenbesitzer, aber dem Besitzer muß nachgewiesen werden, daß er den Besitz nur als Besitzmittler für einen anderen ausübt. Die Kläger behaupten zwar, der Frau E. die Schmudstücke nur zur Verwahrung bei Lebzeiten überlassen zu haben. Der Berufungsrichter hält ihre Behauptung aber für nicht erwiesen. Da also die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB. zu Gunsten der Frau E. und ihrer Erben spricht, kann die Feststellung des Berufungsrichters, es sei nicht erwiesen, daß Frau E. die Schmudfachen nach dem Tode ihrer Mutter im Wege der Auseinandersetzung als Mleineigentümerin erhalten habe, die bisher erörterte Beurteilung des Beklagten nicht tragen.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Das Revisionsgericht kann gemäß § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO. selbst in der Sache entscheiden. Denn die Feststellungen des Vorderrichters ergeben, daß die Kläger nicht in der Lage sind, die zu Gunsten der Frau E. und ihrer Erben sprechende Eigentumsvermutung zu widerlegen. Die Klage ist daher in dem erörterten Umfange abzuweisen.